

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter gemäß § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (BGBl. I S. 110) im Gebiet des Landkreises Sonneberg

Gem. § 35 Abs. 3 GGVSEB i.V.m. § 3 Abs.1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter wird mit dieser Verfügung der Fahrweg außerhalb der Autobahnen im Landkreis Sonneberg für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Anwendungsbereich

Unter diese Verfügung fallen die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter sowie entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, gem. Anlage 1 Nr. 4 der GGVSEB unter Berücksichtigung § 35 Abs. 1 GGVSEB und der Möglichkeit der Anwendung der Ausnahmeregelung Nr. 14(S) der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeregelung – GGAV vom 06.11.2002 (BGBl. I S. 4350) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6.12.2001 (BGBl. I S. 2803)).

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrwege sind die zum Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich die sonstigen geeigneten Straßen nach Festlegung unter Nr. 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3., es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- außerhalb geschlossener Ortschaften die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen und Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (Land-, Kreis- und Gemeindestraßen),

- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der StVO) die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus mit Zeichen 261 oder 269 StVO und anderen mit Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

Das betrifft im Landkreis Sonneberg folgende Straßenabschnitte:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. L 1112 Almerswind-Schalkau | (Kennzeichen 269) |
| 2. K29 von Rottmar (Weidhäuser Straße) – Gefell (Abzw. L2662) | (Kennzeichen 269) |
| 3. Föritzer Straße von Föritz (Abzw. B89) – Gefell (Abzw. K29) | (Kennzeichen 269) |
| 4. Ortslage Steinach – Haselbacher Straße | (Kennzeichen 269) |

2.4. Sonstige geeignete Straßen

Soweit das Fahrziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.ä.) bestimmt.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSE Autobahnen benutzungspflichtig.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

3.2.1. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Be-/Entladestelle zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Reihenfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen gleichgestellte Ergänzungsstrecken
 - Landstraßen
 - Kreisstraßen
 - Gemeindestraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und zu benutzen ist.

3.2.2. Für die Fahrt zu einer Be-/Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften die nächstgelegenen Autobahnanschlussstellen über die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge (3.2.1.) benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und zu benutzen ist.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Be-/Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung als der Fahrweg auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann der kürzeste Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat dem Fahrer den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung im Fahrauftrag z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung darzustellen.

4.1.1. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2. Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2. Mitführpflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

4.3. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Nr. 4.1 sind vom Beförderer ein halbes Jahr nach Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Für Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung finden die Vorschriften über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der GGVSEB und dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) Anwendung. Zuständige Behörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

7. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Sonneberg erteilt die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sonneberg während der Dienstzeiten.

Tel.: 03675-871409

FAX: 03675-871488

Die Allgemeinverfügung wird in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Landkreises (www.landkreis-sonneberg.de) veröffentlicht.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 22.10.2002 außer Kraft.

Christine Zitzmann
Landrätin